

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für das Programm „Grüne Höfe“

Nr. 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Berlin strebt an, zum Erhalt der biologischen Vielfalt den Anteil an naturnah gestalteten Freiflächen deutlich zu erhöhen. Zu diesem Zweck sowie zur Verbesserung des Stadtbildes und der Aufenthaltsqualität von Freiflächen gewährt das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse für Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken in Friedrichshain-Kreuzberg.

Die Zuschüsse werden nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und den Grundsätzen der Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht nicht.

Nr. 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von

- Innen- und Hinterhöfen
- Vorgärten
- Dächern
- Fassaden und Brandwänden

insbesondere durch

- Entsiegelung von Asphalt- und Betonflächen,
- Anlage von Gehölzflächen, Blumen- und Staudenbeeten, Wiesen, Wand- und extensive Dachbegrünungen,
- Nisthilfen für Tiere.

Um die Artenvielfalt der wildlebenden Tiere zu fördern, sind bei der Gestaltung der Grünflächen überwiegend heimische Pflanzenarten zu verwenden. Die Pflanzung kann durch nichtheimische Arten ergänzt werden. Dabei sind bei gezüchteten Schmuckstauden Sorten mit ungefüllten Blüten auszuwählen.

Nr. 3 Zuwendungsempfänger

Förderungs- und antragsberechtigt sind, Mieter, Mietergemeinschaften sowie andere Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die in Selbsthilfe zur Gestaltung und Begrünung ihrer Umwelt beitragen wollen.

Anträge müssen die Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer enthalten. Die Grundstückseigentümer müssen sich verpflichten, aus den geförderten Begrünungsmaßnahmen keine Mieterhöhungen zu verlangen. Sie müssen sich ferner verpflichten, dass die Begrünungsmaßnahmen nicht auf Flächen erfolgen, die im Verlaufe der nächsten 10 Jahre durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Wenn

dies im Einzelfall dennoch notwendig sein sollte, so sind die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten auf Kosten des Eigentümers wiederherzustellen. Bei einem Eigentümerwechsel sind diese Verpflichtungen auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Erfolgt dies nicht, verbleiben die Verpflichtungen beim Alteigentümer. Bei mehreren Eigentümern (Eigentumsgemeinschaften) haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.

Nr. 4 Art und Umfang, Höhe des Zuschusses

Die Förderung von Einzelmaßnahmen erfolgt auf Antrag zur Gewährung von Zuschüssen. Die Höhe der Zuschüsse bemisst sich nach den zuwendungsfähigen Kosten und der Art des Vorhabens.

Der Zuschuss beträgt im **Höchstfall 25,00 € / m² Hoffläche**. Der maximale Zuschuss beträgt **3.000,- €**.

Die Zuwendungsempfänger haben die Maßnahmen in der Regel in Eigenleistung zu erbringen. Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für

- Füll- und Oberboden,
- Gehölze, ausdauernde Stauden und Gräser, Zwiebelgewächse
- Nisthilfen für wildlebende Tiere.

Bei Maßnahmen, bei denen den Zuwendungsempfängern die Erbringung von Eigenleistungen nicht oder nicht in vollem Umfang zumutbar ist, können Firmenleistungen im Rahmen des Förderungshöchstbetrages anerkannt werden.

Dies gilt für

- Aufbruch und Abfuhr von Beton und Asphalt,
- Gestellung eines Radladers mit Bedienung,
- Dachbegrünung.

Nr. 5 Verfahren

Die Durchführung des Programms obliegt dem Umwelt- und Naturschutzamt bzw. seinem Beauftragten. Mit der Durchführung der Maßnahmen kann erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Abrechnung erfolgt nach Abnahme der Maßnahme durch das Umwelt- und Naturschutzamt bzw. seines Beauftragten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Nr. 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15.03.2014 in Kraft.